



Oberglatt

Verordnung & Reglement

für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Oberglatt

von der Gemeindeversammlung Oberglatt festgesetzt
per 01. Januar 2016

Verordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Oberglatt

Gültig ab 01. Januar 2016

1. Einleitung

Diese Verordnung regelt die finanzielle Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die schul- und familienergänzende Betreuung ihrer Kinder. Sie soll zudem die Transparenz fördern und der Behörde als Grundlage dienen, um die Unterstützung nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

2. Grundsätze

Die Gemeinde Oberglatt ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot an schul- und familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Erziehungsberechtigten gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung familienergänzender Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer schul- und familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.

3. Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die Zeit der Berufsausübung inkl. Berufsweg, die

- a) ihre Kinder in einer schul- und familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, deren Dienstleistungen von der Behörde anerkannt sind;
- b) mit den betreuten Kindern in der politischen Gemeinde Oberglatt wohnhaft sind.

Tagesfamilien haben die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften im Bereich der ausserfamiliären Betreuung zwingend einzuhalten, damit diese Verordnung Anwendung findet.

4. Berechnung der Höhe der Subventionen

a) Grundsatz

Die Berechnung einer allfälligen Subvention erfolgt grundsätzlich auf der Basis des Vollkostentarifs und anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten sowie der Anzahl im Haushalt lebenden Personen und den effektiven Betreuungskosten. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind von den Betreuungskosten in Abzug zu bringen.

- b) **Betreuungstarife**
Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt und entsprechen in der Regel den durchschnittlichen Vollkosten.
- c) **Höhe der Subventionen**
Abhängig vom steuerbaren Vermögen aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten kann eine Subvention auf den von der Behörde definierten Vollkostentarif gewährt werden. Die Berechnung der Höhe der Subventionen stützt sich auf Unterlagen zu Einkommen, Ausgaben und Vermögen, die der zuständigen Stelle eingereicht werden müssen. Wenn das gesamte steuerbare Vermögen aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Gesamtbetrag übersteigt, erlischt der Anspruch auf Subventionen durch die Gemeinde.
- d) **Neuberechnung der Subventionen (Revisionen)**
Die Berechnung der Subventionen wird regelmässig durch die zuständige Stelle überprüft. Das Reglement regelt die Fristen.
- e) **Mindestbeitrag der Eltern**
Unabhängig von der Subventionshöhe werden von der Behörde Mindesttarife festgelegt.
- f) **Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben**
Den Erziehungsberechtigten wird bei Antrag auf Subventionen eine Checkliste mit den erforderlichen Unterlagen zugestellt. Werden keine oder unvollständige Unterlagen geliefert, erhalten die Erziehungsberechtigten keine Subventionen. Werden zur Berechnung der Subventionen falsche Daten oder Fakten eingereicht, kann die zuständige Stelle die Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- oder strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.
- g) **Meldepflicht**
Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen, Vermögen, Haushaltgrösse etc.) müssen unverzüglich gemeldet werden. Würden zu Unrecht Subventionen bezogen, müssten diese zurückerstattet werden.

5. Vollzug

- a) **Verordnung / Reglement / Ausführungsbestimmungen**
Der Gemeinderat erlässt ein Reglement, das die Ausführungsbestimmungen von Subventionen für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung enthält. Der Vollzug der Verordnung und des Reglements für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung unterstehen der Sozialbehörde. Der Datenschutz wird gemäss geltendem Recht gewährleistet.
- b) **Einstellung der Beiträge im Voranschlag**
Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge werden jährlich mit dem Voranschlag der Behörde festgesetzt.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

a) Diese Verordnung ersetzt alle bisher gefassten Beschlüsse und Gesetzeserlasse über die Finanzierung von familienergänzenden Einrichtungen.

b) Übergangsbestimmungen
Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, heute ausgerichtete Subventionen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Besitzstandswahrung.

Sämtliche bisherigen Beschlüsse im Zusammenhang mit der Unterstützung von Erziehungsberechtigten bei der schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung werden mit dieser Verordnung aufgehoben.

c) Inkraftsetzung
Die vorliegende Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01. Januar 2016 in Kraft.

Reglement für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Oberglatt

Gültig ab 01. Januar 2016

1. Einleitung

Die Gemeindeversammlung erliess am 10. Dezember 2015 für die Unterstützung der erwerbstätigen Eltern für die schul- und familienergänzende Betreuung eine Verordnung. Das vorliegende Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen dazu. Es legt insbesondere fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von Subventionen auf die von der Gemeinde definierten Vollkostentarife anerkannter Betreuungseinrichtungen profitieren zu können und nach welchen Massstäben Unterstützung gewährt wird.

2. Grundsätze

Es gelten die Grundsätze der Verordnung.

3. Geltungsbereich

Subventionsberechtigt sind alle erwerbstätigen Eltern während der Zeit der Berufsausübung im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung.

Nicht erwerbstätige Eltern, die vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Kinder selber zu betreuen, können mit schriftlicher Begründung bei der Behörde Antrag auf Ausdehnung des Geltungsbereichs stellen. Die Sozialbehörde fällt einen definitiven Entscheid. Ein Rekurs ist nicht möglich.

4. Berechnung der Höhe der Subventionen

a. Grundsatz

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung.

b. Betreuungstarife

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung.

c. Vollkostentarif

Der maximale Vollkostentarif im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung wird wie folgt festgelegt:

Kinderkrippe: Fr. 120.--/Tag/Kind

Tagesfamilie: Fr. 54.--/ganzer Tag/Kind *)

Fr. 37.--/halber Tag/Kind *)

Schulstrukturen: gemäss Tarif der Schule

*) Empfehlungen zur Berechnung des Pflegegeldes bei Tagesbetreuung, Amt für Jugend- und Berufsberatung AJB, gültig ab 01. Januar 2008

Kinder unter 18 Monaten gelten als 1.5 Betreuungsplätze und werden auf der Basis von 1.5 Kindern entschädigt.

d. Höhe der Subventionen

Steuerbares Vermögen: Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten unter Fr. 250'000.--, so richten sich allfällige Subventionen auf den von der Behörde definierten Vollkostentarif nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltgrösse sowie den effektiven Betreuungskosten. Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten Fr. 250'000.-- oder mehr, so

sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Für die Berechnung der Subventionen wird ein erweitertes Budget nach SKOS (Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe) erstellt. Ausgewiesene situationsbedingte Ausgaben werden berücksichtigt. Die massgebenden Einkünfte ergeben sich aus den Einkünften aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, Mietzinsbeiträgen (ohne Eigenmietwert) usw. Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben.

Der aus dem Budget resultierende Überschuss wird durch die durchschnittliche Anzahl der Betreuungstage geteilt. Der so ermittelte Wert bildet den Elternbeitrag. Die Subventionen ergeben sich aus dem maximalen Vollkostentarif abzüglich des möglichen Elternbeitrags.

- e. Einreichung Gesuch
Anträge auf Subventionen sind vor Betreuungsbeginn einzureichen. Rückwirkend werden keine Subventionen geleistet.

- f. Neuberechnung der Subventionen
Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Rabatts durch die zuständige Stelle erfolgt mindestens einmal jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen. Eine Neuberechnung der Subventionen erfolgt auf Antrag jederzeit innert Monatsfrist
 - bei einer Änderung der Haushaltgrösse
 - wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 5'000.-- pro Jahr verändert hat.

Eine Neuberechnung der Subventionen erfolgt auch nach Meldung oder Feststellung einer Veränderung.

- g. Mindestbeitrag der Eltern
Unabhängig von der Subventionshöhe werden von der Behörde Mindesttarife festgelegt. Sofern ein Budget nach SKOS keinen Überschuss oder sogar einen Fehlbetrag ausweist, wird lediglich der minimale Elternbeitrag (Verpflegungsbeitrag) von Fr. 6.-- pro Tag erhoben.

- h. Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben
Es gelten die Bestimmungen der Verordnung.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Leistungserbringern nicht nach, behält sich die Behörde das Recht vor, die Subventionen aufzuheben und den Eltern die Subventionen ab Zahlungsausstand in Rechnung zu stellen.

- i. Meldepflicht
Es gelten die Bestimmungen der Verordnung.

5. Vollzug

- a. Verordnung / Reglement / Ausführungsbestimmungen
Es gelten die Bestimmungen der Verordnung.
- b. Einstellung der Beiträge im Voranschlag
Es gelten die Bestimmungen der Verordnung

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat genehmigte dieses Reglement mit Beschluss vom 01. September 2015 vorbehältlich der rechtskräftigen Genehmigung der Verordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung durch die Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung genehmigte die Verordnung mit Beschluss vom 10. Dezember 2015.

Das Reglement zur Verordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung wird auf den 01. Januar 2016 in Kraft gesetzt.